

# Inzidenzabhängige Öffnungsschritte (Kurzform)

## Regelungen für den Sport ab 7. Juni 2021

Reitsport und Ausritte sind erlaubt.

### Inzidenz

**> 100**

**Schnelltest:**

#### **Notbremse**

**Trainer und Zuschauer in geschlossenen Räumen und im Freien  
(7-Tage-Inzidenz drei Tage in Folge über 100)**

#### Sportanlagen und Sportstätten

- Kontaktlose Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit. Auf weitläufigen Außenanlagen können auch mehrere Gruppen (fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten) getrennt voneinander Sport treiben. Kinder bis einschließlich 13 Jahren dürfen in Gruppen von max. fünf Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen benötigen 2-mal wöchentlich einen negativen Schnelltest.

**< 100**

**Schnelltest:**

#### **Öffnungsstufe 1 (§ 21 CoronaVO Abs. 1)**

**Trainer, Sportler u. Zuschauer in geschlossenen Räumen und im Freien  
(7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100)**

#### Sportanlagen und Sportstätten

- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen bis zu 20 Personen erlaubt. Für den organisierten Vereinssport ist das auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten erlaubt.
- Auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig.

#### Wettkämpfe und Wettbewerbe

- Wettkampfanstaltungen im Freien mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern sind im Spitzen- und Profisport ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt. Im Bereich des kontaktarmen Amateursports sind bis zu 20 Sportler gestattet.

#### Gremiensitzungen

- Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine/Verbände) sind mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freien und mit bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geschlossenen Räumen möglich.

#### **Öffnungsstufe 2 (§ 21 CoronaVO Abs. 2)**

**Schnelltest:**

**siehe oben**

**(7-Tage-Inzidenz sinkt in den folgenden 14 Tagen nach der 1. Öffnungsstufe weiter)**

#### Sportanlagen und Sportstätten

- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet (eine Person je angefangene 20 qm). Für den organisierten Vereinssport gilt dies auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.

#### Wettkämpfe und Wettbewerbe

- Bei Wettkampfanstaltungen im kontaktarmen Amateursport sowie im Spitzen- und Profisport ist die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien oder 100 Zuschauerinnen und Zuschauer innerhalb geschlossener Räume.

#### Gremiensitzungen

- Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine/Verbände) sind mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freien und mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen möglich.

**< 50**

**Schnelltest:**

#### **Öffnungsstufe 3 (§ 21 CoronaVO Abs. 3)**

**Trainer, Sportler und Zuschauer in geschlossenen Räumen und im Freien  
(7-Tage-Inzidenz sinkt in den folgenden 14 Tagen nach der 2. Öffnungsstufe weiter unter den Schwellenwert von 100 und es besteht eine sinkende Tendenz oder die 7-Tage-Inzidenz unterschreitet an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 50)**

#### Sportanlagen und Sportstätten

- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet (eine Person je angefangene 10 qm). Auch nicht kontaktarme Sportausübung ist erlaubt.

#### Wettkämpfe und Wettbewerbe

- Im Amateur-, Profi- und Spitzensport ist die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien oder bis zu 250 in geschlossenen Räumen.

#### Gremiensitzungen

- Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine/Verbände) sind mit bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen möglich.

**< 35**

**Schnelltest:**

#### **Neue Öffnungsstufe 35 (§ 21 CoronaVO Abs. 5a)**

**Trainer, Sportler und Zuschauer in geschlossenen Räumen. Schnelltest entfällt im Freien  
(wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegt)**

#### Sportanlagen und Sportstätten

- Uneingeschränkte Sportausübung möglich.

#### Wettkämpfe und Wettbewerbe

- Im Amateur-, Profi- und Spitzensport ist die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 750 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien oder bis zu 250 in geschlossenen Räumen.

#### Gremiensitzungen

- Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine/Verbände) sind mit bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen möglich.

### **TIPP: Für Personen mit einem Impf- oder Genesenen-Nachweis entfällt eine Testung!**

**(G-G-G: Geimpft – Genesen – Getestet)**

#### **Testnachweise:**

Zu testende Personen können die Probeentnahme und Auswertung mit einem für medizinische Laien zugelassenen Test selbst durchführen, sofern eine **geeignete Person** dies überwacht und das Ergebnis bescheinigt.

Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von der Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, künftig für den Zutritt zu allen zulässigen Angeboten ausreichend.

*(Quelle: Kultusministerium BW/CoronaVO BW) -dt-*